

getrennt, und sowohl in diesen, als allen dergleichen Fällen neue Acten angefertigt, nach deren Beendigung aber, der Hauptsache bengefügt werden. Denn würde man hierin anders verfahren, und solche verschiedene Prozesse in einem Actenstücke fortführen, so hätte man nicht allein weit eher Unordnung der Acten zu besorgen, weil alsdenn bald eine Schrift so zur Hauptsache, bald eine andere, so zu den Incidentpunkt gehörte, folgen würde, sondern auch im letzten Falle, da die litis Consorten unter sich Proceß führen, das Actenstück mehr, als einer Benennung unterworfen, solches aber der Regel nach nur mit einem rubro versehen, und in das Repertorium eingetragen werden kann; so würden solche Acten, wenn sie nach dem rubro der zwischen den litis Consorten geführten Prozesse angegeben, dieser Umstand aber so wenig, als daß solches nur ein Incidentpunkt, einer, unter einem ganz andern Vorwurf eingetragenen Sache betreffe, dabey angezeigt worden; nicht nur nach vielen Jahren gar nicht wieder aufgefunden werden können, sondern man würde die Existenz eines solchen Processes deshalb gänzlich leugnen müssen, weil dergleichen, weder den angegebenen Namen der Partheyen, noch dem objecto nach, im Repertorio sich eingetragen findet.

7) Ueberhaupt bestrebe man sich zu mehrerer Ordnung der Acten und betrachte es als eine allgemeine Hauptregel, alle Acten, so lange
selbige